



<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	Vorlage Nr.:	<b>2018/0805</b>
	Verantwortlich:	<b>Dez. 6</b>
<b>Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung)</b>		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
<b>Hauptausschuss</b>	<b>04.12.2018</b>	<b>11</b>		<b>x</b>	
<b>Gemeinderat</b>	<b>11.12.2018</b>	<b>8</b>	<b>x</b>		

**Beschlussantrag**

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss

- a) die als **Anlage 1** beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung)“ vom 16. Dezember 2014, geändert letztmals zum 1. Januar 2017,
- b) die Einbeziehung der Kostenüberdeckungen gemäß **Anlage 4**:
  - im Bereich Schmutzwassergebühr die Einbeziehung der restlichen Überdeckung 2015 in Höhe von 827.877,44 Euro und eines Teilbetrags in Höhe von 75.492,16 Euro aus 2016 in die Gebührenkalkulation 2019 sowie die Einbeziehung eines Teilbetrags der Überdeckung 2016 in Höhe von 2.600.000 Euro in die Gebührenkalkulation 2020,
  - im Bereich Niederschlagswassergebühr die Einbeziehung eines Teilbetrages der Überdeckung 2016 in Höhe von 240.000,00 Euro in die Gebührenkalkulation 2020.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)		Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeeinsparungen)
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>				
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu				
IQ-relevant	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja
				Korridor Thema: durchgeführt am abgestimmt mit

Der als **Anlage 1** beigefügte Entwurf einer neuen „Satzung der Stadt Karlsruhe über die Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung“ (Entwässerungsgebührensatzung) hat zum Gegenstand:

1. Eine Anpassung der Gebührensätze zum 1. Januar 2019 zum Gegenstand wie folgt:

a) Schmutzwassergebühr (nach Frischwasserbezug)

bisher 1,59 Euro/m<sup>3</sup>                      künftig 1,45 Euro/m<sup>3</sup>

b) Niederschlagswassergebühr (flächenbezogen) pro Jahr

bisher 4,15 Euro/10 m<sup>2</sup>                      künftig 3,83 Euro/10 m<sup>2</sup>

c) Entwässerungsgebühr für die Einleitung von Grundwasser, das nicht dem Klärwerk zugeführt wird

bisher 0,46 Euro/m<sup>3</sup>                      künftig 0,42 Euro/m<sup>3</sup>

d) Entwässerungsgebühr für die Einleitung von Grundwasser, das dem Klärwerk zugeführt wird

bisher 1,59 Euro/m<sup>3</sup>                      künftig 1,45 Euro/m<sup>3</sup>

e) Gebühr für Grubeninhalte

bisher 4,95 Euro/m<sup>3</sup>                      künftig 4,47 Euro/m<sup>3</sup>

2. Die neue Satzung beinhaltet außerdem eine Änderung der bestehenden Regelung in § 5 Absatz 4 Entwässerungsgebührensatzung zum Entgelt für die Beschaffung, den Einbau und die Unterhaltung von Messeinrichtungen, die nicht zugleich der Wassergeldabrechnung durch die Stadtwerke Karlsruhe GmbH dienen (private Trink- oder Brauchwasserversorgung gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 und § 5 Absatz 7 Entwässerungsgebührensatzung).

### **Zu 1. Gebührenanpassung**

#### **Ausgangslage**

Die letzte Gebührenanpassung fand zum 1. Januar 2017 statt. Die Schmutzwassergebühr wurde seinerzeit auf 1,59 Euro/m<sup>3</sup> und die Niederschlagswassergebühr auf 4,15 Euro/10 m<sup>2</sup> erhöht.

Der Teilhaushalt 7400 -Stadtentwässerung- weist aus Vorjahren noch Überdeckungen auf, die mit dieser Gebührenkalkulation zum Teil ausgeglichen werden sollen (siehe Anlage 4).

Im Bereich Schmutzwassergebühr wird die restliche Überdeckung 2015 in Höhe von 827.877,44 Euro und ein Teilbetrag in Höhe von 75.492,16 Euro aus 2016 in die Gebührenkalkulation 2019 sowie ein Teilbetrag der Überdeckung in Höhe von 2.600.000 Euro aus dem Ergebnis 2016 in der Gebührenkalkulation 2020 berücksichtigt. Es verbleiben eine spätestens in der Gebührenkalkulation 2021 auszugleichende Überdeckung aus 2016 in Höhe von

1.288.500,51 Euro und eine spätestens 2022 auszugleichende Überdeckung aus 2017 in Höhe von 8.155.150,41 Euro.

Im Bereich Niederschlagswassergebühr wird ein Teilbetrag von 240.000,00 Euro der noch offene Überdeckung 2016 in der Gebührenkalkulation 2020 berücksichtigt. Es verbleibt eine spätestens in der Gebührenkalkulation 2021 auszugleichende Überdeckung von 820.365,98 Euro und eine aus 2017 spätestens in 2022 auszugleichende Überdeckung von 189.936,28 Euro.

### **Gebührenfähiger Aufwand**

Grundlage für die Gebührenkalkulation bildet der Entwurf des Haushaltsplanes des Teilhaushalts 7400 für die Jahre 2019 und 2020. Die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung dürfen Aufwendungen, die außerhalb der Abwasserbeseitigung entstehen, nicht enthalten (§ 14 KAG). Diese sind bereits herausgerechnet und nicht Gegenstand des Gebührenbedarfs. Insbesondere bleibt der Teilaufwand, der auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfällt, außer Betracht (§ 17 Absatz 3 KAG). Dieser Aufwand wird als interne Leistungsverrechnung aus dem THH 6600 Tiefbau (Straßen) erstattet.

Gegenüber den Gebührenkalkulationen 2017-2018 ergibt sich für die Kalkulation 2019 im Schnitt ein Rückgang des gebührenfähigen Aufwands von circa 1,5 Millionen Euro, im Vergleich mit der Kalkulation für 2020 bleibt der Aufwand ungefähr gleich. Die deutlichen Gebührensenkungen zum 1. Januar 2019 ergeben sich aus der Tatsache, dass anders als bei der vorangegangenen Kalkulation erhebliche Überdeckungen aus Vorjahren in den Kalkulationen 2019 und 2020 zu Gunsten der Gebührenzahler berücksichtigt werden konnten (siehe Anlage 4). Die hohen Überdeckungsbeträge aus Vorjahren liegen vor allem in der verzögerten Inbetriebnahme umfangreicher neuer Anlagenteile begründet, die nicht wie geplant schon in den Jahren 2016 und 2017 Sachkosten und kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen erzeugten:

- Sinnersammler, umfangreiche Kampfmittelerkundungen, Gesamtaufwand 6,1 Millionen Euro
- Rücklaufschlammumpwerk 2, verzögerter Bauablauf, Gesamtaufwand 5,2 Millionen Euro
- Schlammverbrennungslinie 2, Insolvenz Generalunternehmer, Gesamtaufwand 22,9 Millionen Euro
- Flockungsfiltration, Überflutungsschaden, Gesamtaufwand 31,2 Millionen Euro. Über die umfangreichen Schäden an der bereits nahezu fertiggestellten Filtration wurden der Bauausschuss und der Gemeinderat im Oktober 2017 bereits ausführlich informiert. Die endgültige Inbetriebnahme ist für das Frühjahr 2019 vorgesehen.

Die verbleibenden Überdeckungen aus Vorjahren wurden in den vorliegenden Gebührenkalkulationen nicht in voller Höhe berücksichtigt, um in den folgenden Kalkulationen für 2021 und 2022 nach Inbetriebnahme der Schlammverbrennungsanlage 2, der Flockungsfiltration und der geplanten Aktivkohleadsorption einen massiven Gebührenanstieg vermeiden zu können.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die planmäßige Nutzungsdauer orientiert sich an der Abschreibungstabelle des Leitfadens zur Bilanzierung. Der Zinssatz für die Ermittlung der Verzinsung des Anlagenkapitals wurde ab 2018 von 3 % auf 2,5 % abgesenkt (siehe Anlage 5).

## Prognoseentscheidungen

Für die Kalkulationen der Jahre 2019 und 2020 werden jeweils gebührenpflichtige Wassermengen von 18.240.800 m<sup>3</sup> beziehungsweise 17.958.800 m<sup>3</sup> zugrunde gelegt. Diese Werte basieren auf der von der Stadtwerke Karlsruhe GmbH ermittelten gebührenpflichtigen Frischwassermenge des Jahres 2017 zuzüglich darüber hinaus zu erwartender umfangreicher Grundwassereinleitungen aus Baumaßnahmen. Für 2020 wird ein Rückgang von Grundwassereinleitungen prognostiziert durch nachlassender Tiefbautätigkeiten im Zuge der Kombilösung.

Die gebührenrelevante abflusswirksame Versiegelungsfläche für das gesamte Stadtgebiet (ohne öffentliche Straßen, Wege und Plätze) beträgt für 2019 und 2020 circa. 18,633 Millionen m<sup>2</sup>.

## Gebührensätze

Unter Zugrundelegung des gebührenfähigen Aufwandes und der Prognoseentscheidungen ergeben sich ab 1. Januar 2019 folgende Gebührensätze:

Die Schmutzwassergebühr beträgt 1,45 Euro/m<sup>3</sup>, die Niederschlagswassergebühr beträgt 3,83 Euro/10 m<sup>2</sup> versiegelte Fläche und Jahr.

Für **unverschmutztes nicht dem Klärwerk zugeführtes Grundwasser** wird mit 0,42 Euro/m<sup>3</sup> eine reduzierte Gebühr erhoben, da nur eine Teilleistung „Abwasserableitung“ erbracht wird.

Für die Anlieferung von **Grubeninhalten** im Klärwerk und Kanalbetrieb wird eine Gebühr von 4,47 Euro/m<sup>3</sup> erhoben. Der Mehrbetrag zur normalen Abwassergebühr ergibt sich aus dem höheren Verschmutzungsgrad.

## Gebührenvergleich mit den deutschen Großstädten

Laut einer Umfrage der Stadt Düsseldorf unter den deutschen Großstädten beträgt im Jahr 2018 die durchschnittliche Schmutzwassergebühr 2,38 Euro/m<sup>3</sup> und die durchschnittliche Niederschlagswassergebühr 10,04 Euro/10 m<sup>2</sup> pro Jahr. Damit wird die Stadt Karlsruhe unter den Deutschen Großstädten auch künftig mit den neuen Entwässerungsgebühren einen der besten, das heißt für die Gebührenzahler günstigsten Ränge einnehmen.

## Zu 2. Änderung § 5 Absatz 4 Entwässerungsgebührensatzung

Das Entgelt für die Beschaffung, den Einbau und die Unterhaltung von Messeinrichtungen, die nicht zugleich der Wassergeldabrechnung durch die Stadtwerke Karlsruhe GmbH dienen (private Trink- oder Brauchwasserversorgung gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 und § 3 Absatz 7 Entwässerungsgebührensatzung) wird nach der bisherigen Regelung des § 5 Absatz 4 Entwässerungsgebührensatzung als Zuschlag zur öffentlich-rechtlichen Entwässerungsgebühr erhoben. Künftig wird dieses Entgelt auf privatrechtlicher Basis erhoben und vereinfacht die Abrechnung durch die Stadtwerke. Die Höhe der Entgelte ergibt sich wie bisher aus dem jeweils gültigen Tarif für die Benutzung von Wasserzählern (Messpreis).

**Dieser Vorlage sind zum Nachweis und zur Information folgende Anlagen beigefügt:**

- als **Anlage 1** Entwurf einer „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung)“,
- als **Anlage 2** Gesamtübersicht der vorgesehenen ansatzfähigen Kosten/Erlöse des Teilhaushalts 7400 (Abwasserbeseitigung) für die Haushaltsjahre 2019 und 2020,
- als **Anlage 3** die Ermittlung des Gebührenbedarfs und des Gebührenaufkommens für die Haushaltsjahre 2019 und 2020,
- als **Anlage 4** die Darstellung des Ergebnisausgleichs nach § 14 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes,
- als **Anlage 5** die Berechnung des Zinssatzes für die Ermittlung der Verzinsung des Anlagekapitals,
- als **Anlagen 6 bis 8** die Kalkulation der Entwässerungsgebührensätze

**Beschluss:**

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss

- a) die als **Anlage 1** beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung)“ vom 16. Dezember 2014, geändert letztmals zum 1. Januar 2017,
- b) die Einbeziehung der Kostenüberdeckungen gemäß **Anlage 4**:
  - im Bereich Schmutzwassergebühr die Einbeziehung der restlichen Überdeckung 2015 in Höhe von 827.877,44 Euro und eines Teilbetrags in Höhe von 75.492,16 Euro aus 2016 in die Gebührenkalkulation 2019 sowie die Einbeziehung eines Teilbetrags der Überdeckung 2016 in Höhe von 2.600.000 Euro in die Gebührenkalkulation 2020,
  - im Bereich Niederschlagswassergebühr die Einbeziehung eines Teilbetrages der Überdeckung 2016 in Höhe von 240.000,00 Euro in die Gebührenkalkulation 2020.